

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 25.10.2005
Verantwortlich: Frau Köhler

14. Jahrgang 2005
Ausgabe vom 9.11.2005

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 01.11.2005–31.12.2005	1	Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 19.09.2005	2
Am 25.10.2005 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst	1	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006	4
Bekanntmachung des Bürgermeisters	2	Gebührensatzung für die Vermietung von Räumlichkeiten des Seniorentreffpunktes Wildau	7
Bekanntmachungen des Fundbüros, Stand 19.10.2005	2	Einwohnerstatistik	8

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 01.11.2005–31.12.2005

Ausschuss Bildung und Soziales

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Montag	21.11.2005	18.00 Uhr	Siehe Schaukasten

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	15.11.2005	18.30 Uhr	Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	22.11.2005	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag	24.11.2005	18.00 Uhr	Volkshaus

Hauptausschuss

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	29.11.2005	18.30 Uhr	Volkshaus

Gemeindevertretung

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	13.12.2005	18.30 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. sind im Internet auf der Homepage www.wildau.de nachzulesen. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Am 25.10.2005 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 18/183/05

Gebührensatzung für die Vermietung von Räumlichkeiten des Seniorentreffpunktes

G 18/184/05

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2005

G 18/185/05

Verkauf von gemeindlichem Grund und Boden im Kleingewerbegebiet

G 18/186/05

Bauprogramm Beleuchtung Waldsiedlung
Bauprogramm der Straßenbeleuchtung für die Anliegerstraßen Fuchsbau, Hasenwinkel, Springfeldallee und Reiherhorst in Wildau

G 18/188/05

2. Änderung des B-Plan „SMB-Gelände“
Abwägungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

G 18/189/05

Änderung B-Plan Röthegrund I – Aufstellungsbeschluss

G 18/190/05

Aktualisierung des Beschlusses G 11/112/05 v. 15.02.05 – Verkauf Kleingewerbegebiet

G 18/191/05

Aktualisierung des Beschlusses G 11/111/05 05 v. 15.02.05 – Verkauf Kleingewerbegebiet

G 18/196/05

Änderung des Beschlusses G 04/25/04 v. 16.03.04 – Erweiterung des beschlossenen Verkaufs von 4.500 m² auf 7.800 m²

Tischvorlage der CDU-Fraktion

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion haben die Mitglieder der Gemeindevertretung ihre Aufwandsentschädigung (13,- €) des Abends an die Kindertagesstätten (Markt/Zwergenland/Wirbelwind) bzw. an den Familientreff „Kleeblatt“ abgetreten.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 26.10.2005

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bürgermeisters:

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 29.09.05 die Gebührenkalkulation für das Ver- und Entsorgungsgebiet Mittenwalde, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung und die 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss beschlossen. Diese Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald mit Nr. 29 vom 13. 10. 05 und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming mit der Nr. 29 vom 07. 10. 05 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 19. 10. 2005

- Im A 10-Center sind bis zum 10. 10. 2005 folgende Fundsachen aufbewahrt worden:
14 Einkaufsbeutel, 6 Brillen, 7 Sonnenbrillen, 1 rosa-farbene Kinderhandtasche, 1 Bogen gelber Bastelpappe, 3 Uhren, Schmuckgegenstände, 1 Handventilator, 1 Karstadt-Gutschein, 1 grüne Cord-Handtasche, 1 Siemens-Handy, 1 blaue Jeansjacke (Gr. 158), 1 hellgrüne Windjacke, 1 pink-farbene Stoffgeldbörse sowie 15 Schlüsselbunde bzw. Einzelschlüssel.
- Weitere Schlüsselbunde sind hier abgegeben worden:
2 Schlüssel am schwarz/gelben Band „ADAC...“ (gefunden am 7.9.2005 in der Wildbahn), 4 Schlüssel an Ring und Karabiner mit blauem Band „www.mljeans.com“ (4. 10. 2005, Wagnerstr. 1 c) und ein Bund am schwarz/grau/roten Werbeband mit Karabiner und 7 Schlüssel (u. a. für Yamaha)
- An Fahrrädern sind seit der letzten Bekanntmachung (August 2005) folgende als Funde hier bekannt gegeben worden:
braun/gelbes 26'er Damenrad „IFA-Tourin“ mit Korb, schwarz/rotes Herren-MTB (beide waren sichergestellt bei der Polizei; hier abgegeben am 2. 8. 2005), blaues 20'er Kinderrad „Universal“, türkisblaues 26'er Damenrad „Calvin“ (beide sichergestellt vom „Marktplatz“ am 16. 10. 2005) und violettes 26'er Damenrad „Sprick“ mit Korb (am 05. 10. 2005, Jahnstraße).

Hinweise:

- Verzichtet der Finder auf das *Recht zum Erwerb* der jeweiligen Fundsache, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als letzte Frist der **14. 04. 2006** gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können *gespendet oder verkauft* werden. Verkauft werden ab sofort Fundsachen, die bis zum 13. 04. 2005 hier abgegeben worden sind.
 - Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und eine Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden; Ausnahmen: Tiere (dazu erfolgten bereits Hinweise in der „Wildauer Rundschau“, Ausgaben 5/2004 vom 18. 8. 2004 und 6/2005 vom 24. 8. 2005).
- Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36/Zi. 39 (Tel. 505458) richten.

i.A. Starke

Landkreis Dahme-Spreewald
– Der Landrat –
untere Wasserbehörde

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Königs Wusterhausen

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vom 19. 09. 2005

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Königs Wusterhausen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Stadt Königs Wusterhausen selbst sowie in den Ortsteilen Niederlehme und Zeesen und in der Gemeinde Wildau.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

- Gemarkung Königs Wusterhausen, Fluren 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
- Gemarkung Niederlehme, Fluren 4, 6, 7, 8
- Gemarkung Zeesen, Fluren 1, 12
- Gemarkung Wildau, Fluren 8, 9.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte (unmaßstäblich) dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 17. Oktober 2005 bis einschließlich 16. November 2005

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- Verwaltungsstelle Lübben des Landkreis Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald), Zimmer 433 in der Zeit von

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–16.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr,
- Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Stadtverwaltung in der Zeit von

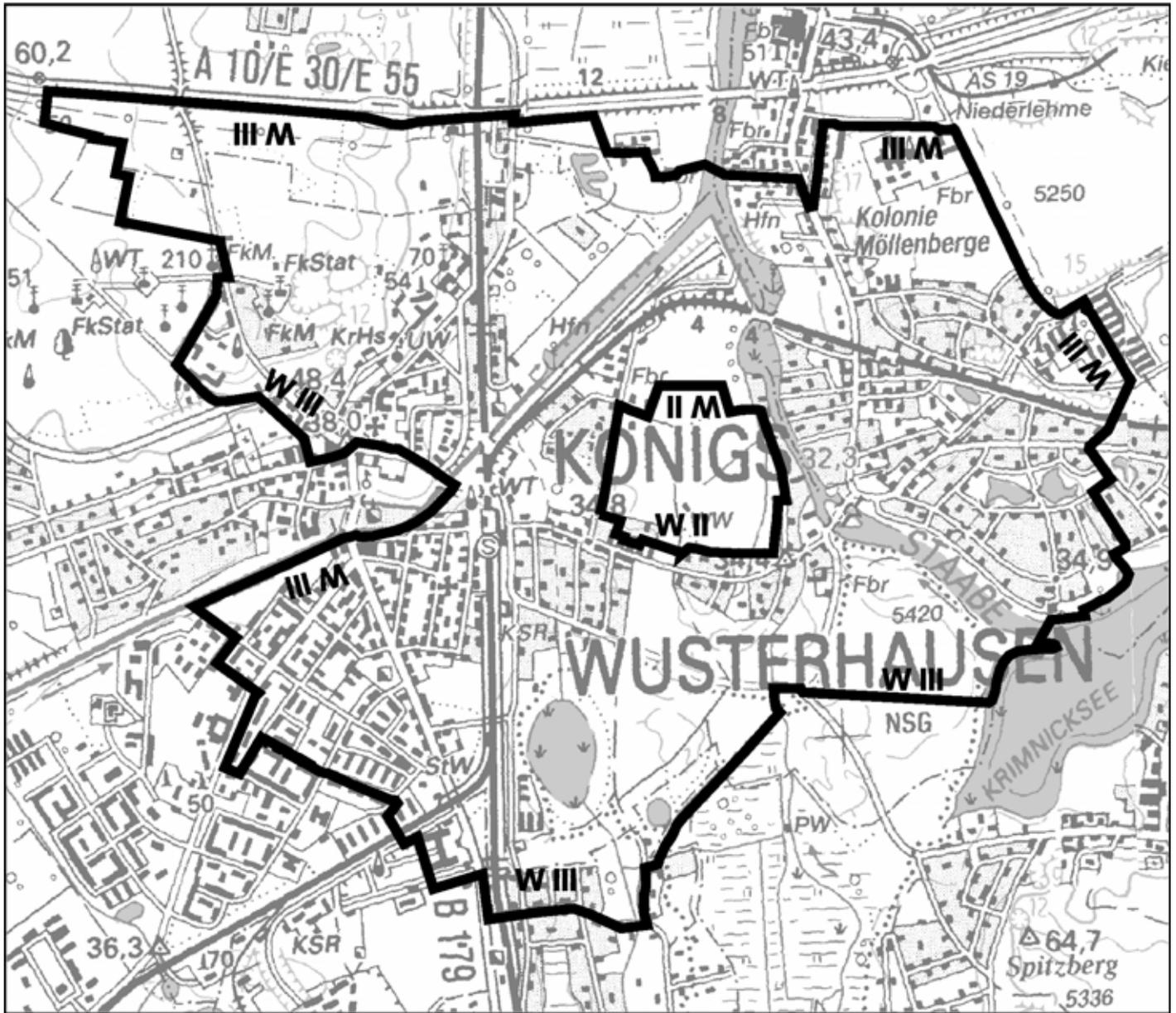
Montag	9.00–12.00 Uhr
Dienstag	9.00–18.30 Uhr
Mittwoch	9.00–16.00 Uhr
Donnerstag	9.00–17.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr,
- Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Gemeindeverwaltung in der Zeit von

Montag	9.00–12.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr
Freitag	9.00–12.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden ist nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel. (03546) 202344, möglich.

Am Dienstag, den 20. Dezember 2005, 16.00 Uhr, findet in 15711 Königs Wusterhausen, Schloßplatz 1, Sitzungssaal des Landkreises am Schloß, eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Königs Wusterhausen statt.

Vom 17. Oktober 2005 bis einschließlich 20. Dezember 2005 (Termin der Anhörung) und in der mündlichen Anhörung kann



jedermann Anregungen und Einwendungen schriftlich an den Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) bzw. Landkreis Dahme-Spreewald, Postfach 1441/1451, 15904 Lübben oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde in 15907 Lübben (Spreewald), Beethovenweg 14 (Zimmer 433) vorbringen.

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Martin Wille

<p>Legende</p> <p style="text-align: right;">N</p> <p>W III Schutzzone III</p> <p>W II Schutzzone II</p> <p>Schutzzone I nicht darstellbar</p>	<p>Land Brandenburg</p> 
<p>0 250 500 Meter</p> <p>Kartengrundlage: RTK 50 Blatt 3746, 3748</p> <p>Nutzung mit Genehmigung der LGB, GB-G I/99</p>	<p>Wasserschutzgebiet Königs Wusterhausen</p> <p style="text-align: center;">Übersichtskarte</p> <p style="text-align: right;">Ausfertigung v. 08.06.2004</p>

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2006

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2006.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2006 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2005 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2006 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2006 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2006 oder wenn nach dem 1. Januar 2006 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2006 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2006 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2005 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter www.mdf.brandenburg.de zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

- b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2005 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2006 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2006 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2006, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2006 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2006 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Ar-

beitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für Behinderte oder Hinterbliebene eingetragen wird.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2006 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2006 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Auch der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung entrichten und die Lohnsteuer für den Arbeitslohn mit einem Pauschsteuersatz erheben. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Die Besteuerung des Arbeitslohns aus der geringfügigen Beschäftigung mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz oder der pauschalen Lohnsteuer hat abgeltende Wirkung; d. h. der Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung und die damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten bleibt bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz.

Kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal erheben, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder verzichtet er auf die Anwendung der Pauschalierung, muss er sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1988 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1988 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „—“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2006 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2007** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2006 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Sie können Ihre Erklärung auch elektronisch übermitteln. Die dafür erforderliche kostenlose Software der Finanzverwaltung finden Sie im Internet unter www.elster.de. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2006 nur bis zum **31. Dezember 2008** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2007**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und soweit zuständig -Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–17.00 Uhr
Freitag	8.00–13.30 Uhr

**Gebührensatzung
für die Vermietung von Räumlichkeiten
des Seniorentreffpunktes Wildau**

Gemäß der §§ 5 (1) und 35 (2) Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 25. 10. 2005 folgende Gebührensatzung der Gemeinde Wildau beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Vermietung der Räumlichkeiten des Seniorentreffpunktes Wildau werden in Verbindung mit der gültigen Nutzungs- und Hausordnung für die Nutzung der Räume des Seniorentreffpunktes, die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Inhaber der Nutzungserlaubnis durch den Nutzungsvertrag für den Seniorentreffpunkt Wildau.
- (2) Bei mehreren Gebührenschuldnern auf dieselbe Schuld haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt für den:

a) „Zirkelraum“ (25 m ²)	20 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • 1 WC • keine Küchennutzung • Plätze für maximal 16 Personen 	
b) „Veranstaltungsraum“ (56 m ²)	30 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • 2 WCs • nach Bedarf Küchennutzung • Plätze für maximal 36 Personen 	
c) „Zirkelraum“ (25 m ²) und „Veranstaltungsraum“ (56 m ²)	50 Euro
- (2) Die Gebühr schließt sämtliche in den Mieträumen befindlichen Einrichtungsgegenstände und Inventarstücke ein.

- (3) Die Gebühr gilt für eine Veranstaltung an einem Tag.
- (4) Für Veranstaltungen die ausschließlich zur Gewinnerzielung durchgeführt werden, kann die Gebühr bis auf das Zweifache der im Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 benannten Gebühr angehoben werden.

§ 4 Ermäßigung, Befreiung und Erhöhung von Benutzungsgebühren

- (1) Nutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung durch den Schul- und Kitabetrieb, soweit sich die Schulen und Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Wildau befinden, sowie für Veranstaltungen der Gemeinde bzw. Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde durchgeführt werden und für organisierte Seniorenveranstaltungen, bei denen die Interessen des Seniorentreffpunktes berücksichtigt werden und die keine gewinnorientierten Zwecke erfüllen.
- (2) Ortansässigen, gemeinnützigen Vereinen werden die Räumlichkeiten gebührenfrei zur Verfügung gestellt, sofern sie die Reinigung selbst durchführen.
- (3) Die Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht von der Zahlung der Aufwendungen nach § 5.

§ 5 Aufwendungen/Kaution

- (1) Sofern der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt, fallen diesbezüglich keine weiteren Aufwendungen für den Nutzer an, ansonsten erfolgt die Abrechnung nach einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die Gebühr schließt Nebenkosten wie z.B. der Beleuchtung, Heizung und Wasser im angemessenen Umfang mit ein.
- (3) Verursacht der Nutzer zusätzliche Aufwendungen, die nicht Nebenkosten im Sinne von Absatz 2 sind, oder hat er zusätzliche Aufwendungen durch sein Verhalten zu verantworten, hat er diese der Gemeinde Wildau zu erstatten. Dies gilt nicht für die in § 4 Absatz 1 genannten Nutzungen.
- (4) Für die Schlüssel zu den Räumlichkeiten des Seniorentreffpunktes Wildau wird eine Kaution in Höhe von 30 € fällig, die bei Beendigung des Nutzungsvertrages zurückerstattet wird.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren gemäß § 3 Absatz 1 sind 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kaution bei der Schlüsselübergabe ist sofort nach Erhalt des Schlüssels fällig.
- (3) Kann eine Nutzung aus einem durch den Nutzer zu vertretenden Grunde nicht realisiert werden, so kann er bis zu 24 Stunden vor Beginn der Nutzung absagen. Danach trägt der Nutzer die volle Nutzungsgebühr.

§ 7 Gebührenerstattung

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 8 Ausnahmen

Für Veranstaltungen (z.B. Feste, Feiern, Aktionstage o.ä.) kann der Bürgermeister im Einzelfall gesonderte Preise festlegen.

§ 9 Zusätzliches

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt eine Hausordnung zu erlassen.
- (2) Er kann mit den Nutzern Verträge abschließen und die Einzelheiten einer Nutzung regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Räumlichkeiten des Seniorentreffpunktes Wildau tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 25. 10. 2005
Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Vermietung von Räumlichkeiten des Seniorentreffpunktes Wildau, Beschluss Nr. G 18/183/05 der Gemeindevertretung vom 25. 10.2005, ausgefertigt am 25. 10.2005, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 25. 10.2005
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Einwohnerstatistik

Einwohnerstand 31.08.2005 = 9.421

Zuzüge	77
Wegzüge	57
Geburten	6
Sterbefälle	11

Einwohnerstand 30.09.2005 = 9.442

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / 17. 10. 2005

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Auflage: 5630
Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:
Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, wildauer-rundschau@raku-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.